

1205 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1158 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates geändert wird

und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973, 399/1974 und 96/1975 geändert wird (74/A)

Das Invalideneinstellungsgesetz, dessen Inhalt zunächst überwiegend auf die Sicherung von Arbeitsplätzen für die Opfer des zweiten Weltkrieges abgestellt war, hat seit dem Jahre 1970 in mehreren Etappen eine Umgestaltung zu einem umfassenden Bundesgesetz über Schutz- und Förderungsmaßnahmen für im Arbeitsleben stehende Behinderte erfahren. Die Zahl der Kriegsbeschädigten nimmt ab und die Zahl der Unfall- und Zivilbehinderten ist, wenn auch in einem geringen Ausmaß, im Steigen begriffen. Nach dem zuletzt erhobenen Mikrozensus ist anzunehmen, daß es noch eine beträchtliche Anzahl von Schwerbehinderten gibt, die die Begünstigungen des Invalideneinstellungsgesetzes bisher nicht in Anspruch genommen haben. Dies kann jedoch zur Besserung der Situation der Schwerbehinderten nur dann beitragen, wenn genügend Arbeitsplätze für Behinderte bereitgestellt werden können. Deshalb wird es erforderlich sein, für jene Behinderten, die infolge der Schwere ihrer Behinderung in der freien Wirtschaft nicht untergebracht werden können, Arbeitsplätze in ge-

schützten Werkstätten zur Verfügung zu stellen. Die gegenständliche Regierungsvorlage geht daher von dem Grundgedanken aus, die Bestimmungen über die Rehabilitation der von diesem Bundesgesetz umfaßten Behinderten zusammenzufassen und zwar sowohl für die auf dem Arbeitsmarkt in der freien Wirtschaft Tätigen als auch für jene Behinderten, die auf dem freien Arbeitsmarkt noch nicht oder nicht mehr untergebracht werden können. Hierbei soll möglichst flexibel vorgegangen werden, damit unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die Behinderten auch auf die jeweilige wirtschaftliche Situation der einstellungspflichtigen Dienstgeber Bedacht genommen werden kann.

Durch die Regierungsvorlage soll der im Invalideneinstellungsgesetz enthaltene Ausschluß von den Begünstigungen bei unberechtigter Zurückweisung einer zugewiesenen Arbeit bzw. bei Verlassen des Arbeitsplatzes entfallen. Weiters soll der Dienstnehmerbegriff des Invalideneinstellungsgesetzes ausdrücklich geregelt werden und dabei eine Erweiterung durch die Einbeziehung von Personen, die zum Zwecke einer Ausbildung beschäftigt sind, vorgenommen werden. Ferner sollen durch eine Neufassung des § 6 unbürokratische und zielgerichtete Förderungsmöglichkeiten geschaffen werden. Unter anderem ist die Gewährung von Lohnzuschüssen bei Antritt eines Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer der Eingewöhnung und die Möglichkeit eines Zuschusses zur Höherversicherung enthalten. Für die Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit können Darlehen bis zur Höhe von 100 000 S ausbezahlt werden, wenn infolge der Behinderung eine unselbständige Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt werden kann. Ferner soll die Ausgleichstaxe von derzeit 410 S auf 600 S erhöht werden. Dienstgeber, die mehr Be-

günstigste beschäftigen als ihrer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, sollen zum Ausgleich Prämien in halber Höhe der jeweiligen Ausgleichstaxe erhalten. Weiters enthält die gegenständliche Regierungsvorlage entsprechend dem Behindertenkonzept des Sozialministeriums die Möglichkeit, aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds Arbeitsplätze für Behinderte im Rahmen von geschützten Werkstätten zu schaffen. Die Behinderten in geschützten Werkstätten nach diesem Bundesgesetz sollen den vollen sozialversicherungsrechtlichen Schutz erhalten, wenn die Basis für die Beschäftigung in der Werkstätte ein zwischen dem Rechtsträger der Werkstätte und dem Behinderten abgeschlossener Dienstvertrag im Sinne des § 1151 ABGB ist. Die geschützten Werkstätten sollen insbesondere für schulclassene Behinderte gedacht sein, die noch in keinem Arbeitsverhältnis waren und in der Werkstätte soweit gefördert werden, daß sie sich auf einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft zu behaupten vermögen; weiters sind sie gedacht für Behinderte, die vorübergehend auf keinem geeigneten Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft untergebracht werden können und letztlich für Behinderte, die nahe dem Pensionsalter sind und wegen der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes auf einem freien Arbeitsplatz die geforderten Leistungen nicht erbringen zu vermögen.

Weiters enthält die Regierungsvorlage die Schaffung eines Behindertenausweises. Außerdem ist vorgesehen, daß die Übermittlung von Daten aus dem Verzeichnis der Dienstgeber über ihre Behinderten nur an bestimmte, im Gesetz angeführte amtliche Stellen, zulässig ist. Schließlich soll die Höchststrafe im § 21 von 5 000 S auf 10 000 S erhöht werden.

Die vorgeschlagene Änderung des Opferfürsorgegesetzes beseitigt für die Dienstgeber die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichstaxe bei gleichzeitiger Gewährung der Schutzmaßnahmen für alle noch in Beschäftigung stehenden Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen, weil infolge der Altersschichtung der politischen Opfer nicht mehr genügend Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen im Erwerbsleben stehen, um der Einstellungsverpflichtung nach dem Opferfürsorgegesetz im bisherigen Umfang entsprechen zu können.

Ferner soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage das Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates geändert werden, um den nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden, die nicht dem Kreis der Kriegsoffer angehören, für ihre eigenen Belange ebenfalls ein Mitspracherecht in diesem Beirat einzuräumen.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird der durch die erweiterten Förderungs- und Fürsorgemaßnahmen bedingte Personalauf-

wand für das Bundesgebiet mit mindestens 10 B/b-wertigen Dienstposten angenommen. Das erforderliche Personal soll durch Umschichtung im Bereich der Landesinvalidenämter gewonnen werden, wenn eine Kürzung der dortigen Dienstpostenanzahl unterbleibt.

Die Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen haben am 13. Dezember 1977 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Immer wieder tauchen Fälle auf, in denen Invalide, die sich in Lehrausbildung befinden, seitens der Landesinvalidenämter z. B. bei Ansuchen um Gewährung von Zuschüssen aus den Fürsorgemitteln des Ausgleichsfonds nach § 10 Abs. 1 Invalideneinstellungsgesetz mit der Begründung abgewiesen werden, daß sie für die Dauer der Berufsausbildung nicht dem Kreis der gemäß § 2 Abs. 1 Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden angehören.

Aus diesem Grund scheint es geboten, die bisherige lit. a des § 2 Abs. 2 mit den Personen, die „sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht in Beschäftigung stehen“ dahingehend zu ergänzen, daß ausdrücklich Lehrlinge nicht von diesem Personenkreis der begünstigten Invaliden auszunehmen sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die beiden Vorlagen in seiner Sitzung am 9. Feber 1979 in Verhandlung genommen und die Regierungsvorlage als Verhandlungsgrundlage herangezogen. Über die Regierungsvorlage berichtete Abgeordneter Babanitz, über den Initiativantrag berichtete Abgeordneter Dr. Feurstein.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Halder, Doktor Schwimmer, Dr. Ermacora und Ausschußobmann Maria Metzker sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weisberg beteiligten, wurden von den Abgeordneten Dr. Halder und Maria Metzker bzw. Dr. Feurstein und Maria Metzker gemeinsame Abänderungsanträge betreffend § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Dadurch gilt auch der Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen (74/A) als miterledigt.

Zu den Abänderungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 6 Abs. 5 Invalideneinstellungsgesetz:

Bei der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen ist nach dem Text der Regierungsvorlage

ein Team anzuhören, dem Vertreter des Landesinvalidenamtes, des Landesarbeitsamtes, des jeweiligen Bundeslandes, der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. Je nach Sachlage sollen nun durch die im Sozialausschuß vorgenommene Änderung auch Vertreter der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer beigezogen werden.

Zu § 10 Abs. 2 Invalideneinstellungsgesetz:

§ 10 Abs. 2 letzter Satz bestimmte, daß Schwerbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit wenigstens 50 v. H. beträgt, die aber wegen noch nicht beendeter Berufsausbildung nicht zum Kreis der nach § 2 begünstigten Invaliden gehören, Beihilfen zur beruflichen Rehabilitation gewährt werden können. Nach dem ursprünglichen

Entwurf sollte aber eine solche Beihilfe nur bewilligt werden, wenn berufliche Rehabilitation nach bundesgesetzlichen Bestimmungen gewährt wurde. Der im Sozialausschuß beschlossene Abänderungsantrag sieht nunmehr vor, daß solche Beihilfen diesen Behinderten auch dann gewährt werden können, wenn Rehabilitationsmaßnahmen vom Bund und den Ländern gemeinsam nach bundesgesetzlichen und landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe finanziert werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1158 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 02 09

Babanitz
Berichterstatter

Maria Metzker
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1158 der Beilagen

1. Im Art. I Z. 7 hat im § 6 Abs. 5 der letzte Satz zu lauten:

„Je nach Sachlage sind erforderlichenfalls Vertreter der Sozialversicherungsträger sowie Sachverständige des ärztlichen Dienstes der Landesinvalidenämter, des psychologischen Dienstes, der Arbeitsmarktverwaltung, der Arbeitsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer beizuziehen.“

2. Im Art. I Z. 13 hat der letzte Halbsatz des § 10 Abs. 2 zu lauten:

„wenn der Behinderte auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften oder, soweit auch finanzielle

Mittel des Landes für gemeinsame Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, auch auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften von einem Rehabilitationsträger eine berufliche Ausbildung zum Zwecke der Wiedergewinnung bzw. Erhöhung der Erwerbsfähigkeit erhält oder zur beruflichen Rehabilitation Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, bezieht.“

3. Im Art. III ist bei der Zitierung des Opferfürsorgegesetzes die Bezeichnung „BGBl. Nr. 684/1978“ durch die Bezeichnung „BGBl. Nr. 62/1979“ zu ersetzen.